

Terminkalender für den Fall einer Bundestagswahl am 18. September 2005

1. Aufgaben der Gemeinde (Gde) / Verwaltungsgemeinschaft (VG)

Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe*
Rechtzeitig	<p>a) Beschaffung der Wahlunterlagen und Vordrucke (Rd.-Schr. 2)</p> <p>b) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke, Briefwahlvorstände (siehe auch bei Aufgaben des KWL, rechtzeitig), Sonderwahlbezirke und beweglichen Wahlvorstände, Bestimmung der Wahl- und Auszählungsräume (7, 8, 13, 46 BWO) und Weitermeldung durch kreisangehörige Gde an das LRA, durch kreisfreie Gde an den KWL</p> <p>c) Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, Berufung der Beisitzer, Benennung der Schriftführer, Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter (6, 7 BWO)</p> <p>d) Vorbereitung des Anlegens des Wählerverzeichnisses nach dem Stand vom 14.08.2005 (35. Tag; 14, 16 BWO)</p> <p>e) ggf. Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken und von beweglichen Wahlvorständen (61 (4), 62 (2) BWO)</p>
<u>Sonntag, 14.08.</u> (35.)	<p>a) Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses (16 (1) BWO)</p> <p>b) spätester Zeitpunkt für den Hinweis an die Leitungen von Justizvollzugsanstalten und entsprechenden Einrichtungen über die Regelung nach 16 (2) Nr. 1 Buchst. c) BWO und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen (16 (9) BWO)</p>
Dienstag, 23.08. (26.)	<p>frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen (nach Zulassung der Wahlvorschläge durch LWA und KWA und Ablauf der Beschwerdefrist am 27. Tag) (28 (1) BWO, 26, 28 BWG, 1 Nr. 3 Buchst. a) AbkVO; siehe auch bei Aufgaben des KWL, 19. und 22.08.); bei Einlegung einer Beschwerde an den Ausschuss: Erteilung erst ab der Entscheidung über die Beschwerde möglich (spätestens am 24. Tag, vgl. bei Aufgaben des KWL, 25.08.); Wahlscheine <u>mit</u> Briefwahlunterlagen können erst nach Zuteilung der Stimmzettel durch den KWL erteilt werden</p>
Donnerstag, 25.08. (24.)	<p>letzter Tag für die öffentliche Bek über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen (20 (1), 86 (1) BWO)</p>
<u>Sonntag, 28.08.</u> (21.)	<p>a) letzter Tag für die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (17 (1) BWG, 19 (1) BWO)</p> <p>b) letzter Tag für Anträge Wahlberechtigter auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (18 (1) BWO)</p>
Montag, 29.08. (20.)	<p>erster Tag der Frist für die Einsicht in das Wählerverzeichnis und für die Erhebung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (17 (1) BWG, 21, 22 (1) BWO)</p>
Freitag, 02.09. (16.)	<p>letzter Tag der Frist für die Einsicht in das Wählerverzeichnis und für die Erhebung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (17 (1) BWG, 22 (1) BWO)</p>
Montag, 05.09. (13.)	<p>a) letzter Tag für das Ersuchen an die Leitungen der Einrichtungen nach 29 (1) BWO, die wahlberechtigten Insassen und Beschäftigten über die Ausübung des Wahlrechts mit Wahlschein zu unterrichten (nur wenn Sonderwahlbezirk oder beweglicher Wahlvorstand in der Einrichtung vorgesehen ist); entsprechendes Ersuchen ergeht an die Truppenteile mit Standort im Gde-gebiet (29 (2), (3) BWO)</p> <p>b) letzter Tag, um die Leitungen besonderer Einrichtungen im Gde-gebiet auf die Regelung der Ausübung der Briefwahl in diesen Einrichtungen hinzuweisen (66 (4, 5) BWO)</p>
ca. Dienstag, 06.09. (12.)	<p>Unterrichtung der Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben (6 (5), 7 BWO); Einweisung der Wahl- und Briefwahlvorsteher</p>
Donnerstag, 08.09. (10.)	<p>letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gde über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses und gegen die Versagung eines Wahlscheins (22 (4), 31 Satz 1 und 2 BWO, Ausnahme 31 Satz 3 BWO)</p>
ca. Freitag, 09.09. (9.)	<p>kreisangehörige Gde: Überprüfung der Anordnung über Bildung der Briefwahlvorstände, ggf. sofortige Verständigung des KWL (WA 3, A III 2)</p>
<u>Samstag, 10.09.</u> (8.)	<p>a) letzter Tag für die Entgegennahme von Beschwerden gegen Entscheidungen der Gde über Einsprüche (22 (5), 31 Satz 1 und 2 BWO, Ausnahme 31 Satz 3 BWO); die Gde hat die Beschwerden unverzüglich dem KWL vorzulegen</p> <p>b) letzter Tag für die Anforderung eines Verzeichnisses der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten von den Leitungen der Einrichtungen mit Sonderwahlbezirk und beweglichem Wahlvorstand, anschließend Ausstellung der Wahlscheine und Übersendung an die Leitungen der Einrichtungen (29 (1) BWO)</p>
Montag, 12.09. (6.)	<p>letzter Tag für die Wahlbekanntmachung (48 (1), 86 (1) BWO)</p>

Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe*
ab ca. Montag, 12.09. (6.)	Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume der allgemeinen Wahlbezirke (46, 50-52 BWO), der Sonderwahlbezirke und der Einrichtungen mit beweglichen Wahlvorständen (61-64 BWO; die Leitungen der Einrichtungen sind zu ersuchen, den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit bekannt zu geben) und der Briefwahlvorstände (74 (3) BWO)
Donnerstag, 15.09. (3.)	frühester Zeitpunkt für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses (24 (1) BWO)
Freitag, 16.09. (2.) 18.00 Uhr	spätester Zeitpunkt für die Beantragung von Wahlscheinen durch Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (Ausnahme siehe 17. und 18.09.) (27 (4) BWO)
<u>Samstag, 17.09.</u> (1.) 12.00 Uhr▶	a) spätester Zeitpunkt für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses (24 (1) BWO) b) Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher (kann auch am Wahltag vor Beginn der Wahl geschehen) c) spätester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist (28 (10) BWO)
18.09. Wahltag 08.00 Uhr▶ 12.00 Uhr▶ 15.00 Uhr▶ bis ca. 15.00 Uhr▶ 18.00 Uhr▶ nach 18.00 Uhr▶ nach Eingang der Unterlagen	Beginn der Wahl Wurden nachträglich noch Wahlscheine an im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ausgestellt, so ist das Besondere Wahlscheinverzeichnis durch Boten dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahl zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses nachzureichen; werden Wahlscheine noch später ausgestellt, ist der Wahlvorsteher jeweils sofort telefonisch zu verständigen (53 (2) BWO) spätester Zeitpunkt für die Übergabe der eingegangenen Wahlbriefe und der Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie der Nachträge dazu oder der Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gde (28 (9), 74 (4) BWO) a) spätester Zeitpunkt für die Beantragung von Wahlscheinen durch Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind (27 (4), 25 (2) BWO), und durch Wahlberechtigte, die wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht aufsuchen können (27 (4) Satz 3 BWO) b) spätester Zeitpunkt zur nachträglichen Anforderung von Briefwahlunterlagen für bereits früher erteilte Wahlscheine (ohne Briefwahlunterlagen) (28 (3) Satz 2 BWO) Ausstattung der Briefwahlvorstände (u. a. mit den Verzeichnissen über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie den Nachträgen dazu oder der Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, sowie den Wahlbriefen anderer Gden, wenn sie für diese die Briefwahl auswerten) (74 (3) BWO) a) Schluss der Wahlhandlung (60 BWO) b) spätester Zeitpunkt für die Entgegennahme von Wahlbriefen; auf schnellstem Weg Zuleitung dieser Wahlbriefe an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gde oder an den Briefwahlvorstand (74 (3) BWO) a) In Gden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mit mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand: (telefonische) Entgegennahme der Schnellmeldungen von den (Brief-) Wahlvorstehern, Zusammenstellung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Gde (einschl. Briefwahl) (71 (1), 75 (4) BWO) b) Schnellmeldung an das LRA, kreisfreie Gde an den KWL (71 (1), 75 (4) BWO) c) Entgegennahme der Wahlniederschriften mit Anlagen von den (Brief-)Wahlvorstehern; sofortige Prüfung auf Vollständigkeit (73 BWO) d) Übernahme der Unterlagen und Ausstattungsgegenstände von den (Brief-)Wahlvorstehern (kann auch am 19.09. erfolgen) (73 (3) BWO)
Montag, 19.09. 10.00 Uhr▶	a) Prüfung der Wahlniederschriften mit Anlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Gde (einschl. Briefwahl) b) Vorlage der geprüften Wahlniederschriften mit Anlagen und der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses von der kreisangehörigen Gde an das LRA (72 (3) BWO)
Dienstag, 20.09.	Vorlage der geprüften Wahlniederschriften mit Anlagen und der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses von der kreisfreien Gde an den KWL (72 (3) BWO)

* Abkürzungen siehe Seite 3

2. Aufgaben des Kreiswahlleiters (KWL)

Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe*
unmittelbar nach Bestimmung des Wahltags	a) Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der KVV mit Hinweis zur Wahlteiligungsanzeige neuer Parteien durch öffentliche Bek (32 (1) BWO); rechtzeitige Vorbereitung! b) Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter für den KWA (4 (2) BWO); gleichzeitig Hinweis auf die Sitzungen am 19.08. und (spätestens) 22.09. (siehe auch ab 16.08. und ca. 15.09.)
rechtzeitig	a) Beschaffung der Wahlunterlagen, einschl. Stimmzettel, ggf. Verteilung an die LRÄ und Gden (Rd-Schr. 2) b) Anordnung über die Bildung der Briefwahlvorstände bei den Gden, ggf. bei einer Gde auch für mehrere Gden (8 (3) BWG, 7 Nrn. 1-3 BWO, V. v. 04.03.1980, BayRS 111-3-I), siehe auch bei Aufgaben der Gde, rechtzeitig Buchst. b), und ca. 09.09.
bis Montag, 15.08. (34.)	a) Entgegennahme der KVV, sofortige Übersendung eines Abdrucks des Kreiswahlvorschlags an LWL und BWL (35 (1) BWO) b) unverzügliche Prüfung der KVV nach Eingang und Aufforderung an die Vertrauenspersonen zur Mängelbeseitigung (25 (1) BWG)
Montag, 15.08. (Mariä Himmelfahrt) ** 18.00 Uhr (34.)	spätester Zeitpunkt für die Entgegennahme der KVV (19 BWG, 1 Nr. 2 AbkVO); keine Fristverlängerung wegen des Feiertags! ** ** (Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung)
ab Dienstag, 16.08. (33.)	a) Einladung der Vertrauenspersonen der KVV und der Beisitzer des KWA zur Sitzung am 19.08. wegen Zulassung der KVV (5 (2), 36 (1) BWO) b) Öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Gegenstand dieser Sitzung (Aushang genügt) (5 (3), 86 (2) BWO)
Freitag, 19.08. (30.)	a) Entscheidung des KWA über die Zulassung der eingereichten KVV und Verkündung der Entscheidung durch den KWL (26 BWG, 1 Nr. 3 Buchst. a) AbkVO, 36 (4, 5) BWO) b) Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung an LWL und BWL (36 (6, 7) BWO)
Montag, 22.08. (27.)	letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den LWA gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines KVV (26 (2) BWG)
Donnerstag, 25.08. (24.)	letzter Tag für die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines KVV durch den LWA (26 (2) BWG, 1 Nr. 3 Buchst. b) AbkVO)
Montag, 29.08. (20.)	spätester Zeitpunkt für die Bek der zugelassenen KVV nach Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten durch LWL (26 (3) BWG, 1 Nr. 3 Buchst. c) AbkVO, 38 BWO)
Mittwoch, 14.09. (4.)	letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gden über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses und die Versagung eines Wahlscheins (22 (5) Satz 4, 31 Satz 1 und 2 BWO, Ausnahme 31 Satz 3 BWO)
ca. Donnerstag, 15.09. (3.)	a) Einladung der Beisitzer des KWA zur Sitzung am 22.09. (spätestens) wegen Feststellung des Wahlergebnisses (5 (2) BWO) b) Öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Gegenstand dieser Sitzung (Aushang genügt) (5 (3), 86 (2) BWO)
18.09. Wahltag nach 18.00 Uhr	a) Entgegennahme der Schnellmeldungen von den LRÄ und kreisfreien Gden; Zusammenstellung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlkreis (71 (3) BWO) b) Schnellmeldung an LWL unter Angabe des als gewählt geltenden Bewerbers (71 (3) BWO)
Dienstag, 20.09.	a) Entgegennahme der geprüften Wahlniederschriften mit Anlagen und der Zusammenstellungen des endgültigen Wahlergebnisses von den LRÄ (einschl. der kreisangehörigen Gden) und kreisfreien Gden (72 (3) BWO) b) Prüfung dieser Unterlagen und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis (76 (1) BWO)
Spätestens Donnerstag, 22.09.	a) Sitzung des KWA, in der das endgültige Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden (76 (2) BWO) b) Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses (76 (5) BWO) c) Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung mit Anlage an LWL und BWL (76 (8) BWO); die Unterlagen müssen bei LWL spätestens am 23.09., 12.00 Uhr , vorliegen d) Benachrichtigung des im Wahlkreis gewählten Bewerbers (76 (7) BWO)
1 Woche nach Benachrichtigung des gewählten Bewerbers	a) Mitteilung über Annahme oder Ablehnung der Wahl an LWL, BWL und Präsidenten des Deutschen Bundestags (76 (9) BWO) b) Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers (79 (1), 86 (1) BWO)

*** Abkürzungen:**

KWA/KVV = Kreiswahlausschuss/Kreiswahlvorschlag LWL/BWL = Landeswahlleiterin/Bundeswahlleiter
Rd.Schr. 2 = Wahlrundschriften StMI Nr. 2 WA 3 = Wahlanweisung Gde
AbkVO = Verordnung über die Abkürzung von Fristen im BWG (**Entwurf** Stand Ende Mai 2005)